

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

25/2010, 18. Juni 2010

INHALTSÜBERSICHT

Satzung „Finanzierung des Semesterticketbüros
an der Freien Universität Berlin“

486

Satzung „Finanzierung des Semesterticketbüros an der Freien Universität Berlin“

Auf Grundlage des § 20¹ des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 erlässt das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin am 9. Februar 2010 folgende Satzung:

§ 1

Die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 BerlHG gehört nach § 18a Abs. 1 BerlHG zu den Aufgaben der Studentenschaft.

§ 2

Zum Zwecke der Finanzierung der anteiligen Verwaltungskosten des Semesterticketbüros an der FU erhebt die Studentenschaft von allen Studierenden der Freien Universität Berlin einen Beitrag in Höhe von 1,00 Euro pro Studierendem.

¹ § 20 Abs. 1 BerlHG:

Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 Abs. 2 nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Die Beiträge sind von der Hochschule kostenfrei einzuziehen. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule.

§ 3

Der im Rahmen dieser Satzung erhobene Beitrag ist zweckgebunden. Dadurch soll die Erfüllung der Verpflichtung der Studierendenschaft aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket, die Ausführung der Semesterticket-Satzung sowie der Sozialfonds-Satzung sichergestellt werden. Im Haushalt der Studierendenschaft wird im Kapitel „Semesterticket“ ein gesonderter Titel ausgewiesen. Nicht verwendete Gelder werden dem Sozialfonds nach § 18a Abs. 5 BerlHG² zugeführt.

§ 4

Der Beitrag wird jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von der Hochschule nach § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG kostenfrei eingezogen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft und gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2011.

² § 18a Abs. 5 BerlHG:

Die Studentenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.